

## Revidiertes Jagdrecht und Grossraubtiermanagement

### Einleitung

Seit 1. Februar 2025 ist die geänderte Jagdverordnung in Kraft. Für die Umsetzung der neuen Vorgaben sind alle Beteiligten, insbesondere die Kantone und Tierhaltenden (Talbetriebe und Sömmerungsbetriebe) stark gefordert.

Die vorliegende Zusammenstellung soll eine Übersicht geben über die aktuellen Anforderungen und den derzeitigen Stand der Umsetzung. Ebenso werden die wichtigsten Problemfelder geortet und Lösungsvorschläge präsentiert.



Bild: Agridea

Das vorliegende Merkblatt von SBV und SAV richtet sich in erster Linie an die nationalen und kantonalen Produzentenorganisationen. Es kann an weitere Interessierte Personen und Organisationen weitergegeben werden.

Verschiedene politische Vorstösse haben seit Inkrafttreten der neuen Jagdgesetzgebung die Problemstellungen aufgegriffen und die Basis gelegt für eine Gesetzes- und/ oder Verordnungsrevision. Das Merkblatt wurde deshalb per Ende April 2026 aktualisiert.

### Beiliegende Dokumente:

- [Jagdverordnung \(Stand 1. Februar 2025\)](#)
- [Erläuternder Bericht](#)
- [Katalog des BAFU für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone](#)



Bild: zvg

**Merkblatt**

**Handlungsfeld 1: Abläufe und Zuständigkeiten**

Ausgangslage:

Mit der neuen JSV werden mehr Kompetenzen bei der Umsetzung und Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen vom BAFU an die Kantone übertragen. Das BAFU übernimmt maximal 80% der Kosten. Die anderen 20% müssen von den Kantonen übernommen werden. Die unterstützten Herdenschutzmassnahmen sind im [Massnahmenkatalog des BAFU](#) aufgelistet. Dazu gehören beispielsweise: Zaunkosten im Sömmerungsgebiet und auf der LN, Kosten für die Haltung von Herdenschutzhunden, Erfolgsprämie bei Bestehen der Einsatzbereitschaftsprüfung für Herdenschutzhunde, Unkostenbeitrag bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung, mobile Unterkünfte, Futtergeld nach vorzeitiger Abalpfung ([Art. 10](#) Abs.2 und 3).

Die Kantone reichen ein Finanzhilfegesuch beim BAFU ein. Um eine angemessene Verteilung der Finanzmittel an die Kantone zu gewährleisten, bestimmt das BAFU die Betroffenheit der Kantone (auf Grundlage der Ausgaben des Vorjahres). Zeigt sich im Verlaufe des Jahres, dass einzelne Kantone mehr Geld benötigen, als ihnen das BAFU zur Verfügung zugesichert hat, können sie bis am 30.9. ein weiteres Gesuch nachreichen. Die Gesuche können vom BAFU bewilligt werden, sofern noch genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.

Die Produzent:innen stellen die Gesuche zur Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen direkt bei den Kantonen. Die Gesuchsstellung über Agridea für die Zaunbeiträge entfällt.

Problemfelder:

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Der vom BAFU übernommene Kostenanteil für die Herdenschutzmassnahmen beträgt neu nur noch 50% (bis 2024: 80%). In finanzschwächeren Kantonen ist die Finanzierung der Herdenschutzmassnahmen nicht gesichert.	Die Eidg. Räte haben sich mit grosser Mehrheit für einen Finanzierungsanteil von 80% des BAFU ausgesprochen ( <a href="#">Mo. Engler, 24.4469</a> ). Ab 2026 übernimmt das BAFU wieder 80% der Kosten für den Herdenschutz.		Durch die Annahme der Mo. Engler <a href="#">24.4469</a> konnte eine politische Lösung der Problemstellung erreicht werden.



## Handlungsfeld 2: Herdenschutz mit Hunden und mit Zäunen

### Ausgangslage:

### Herdenschutzhunde (Art. 10d):

Die Zucht von HSH ist seit der aktuellen JSV-Revision nicht mehr zentral koordiniert, geregelt und gefördert. Den einzelnen HSH-Haltern gibt dies mehr Freiheit (weitgehend freie Rassewahl, weniger Vorgaben zu Zucht und Ausbildung der HSH), aber es bedeutet auch mehr Eigenverantwortung. Damit ein Hund als HSH anerkannt wird, muss dieser seine Eignung als HSH in einer national einheitlichen Prüfung nachweisen. Eine finanzielle Unterstützung wird erst bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung ausbezahlt (CHF 4'400/HSH). Für Hunde, die die Eignungsprüfung nicht bestehen, wird ab 2026 ein Unkostenbeitrag von CHF 1'500.- ausgerichtet. Für die Prüfung ist das BAFU verantwortlich. Das BAFU hat Agridea mandatiert, die Prüfungen zu organisieren und durchzuführen.

### Herdenschutzmassnahmen:

Die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden sind in der JSV (Art. 10b Abs. 2) definiert. Es können in Absprache mit dem BAFU zusätzliche Massnahmen der Kantone durch das BAFU mitfinanziert werden. Die

Kantone sind ausserdem frei, zusätzliche Herdenschutzmassnahmen selber zu definieren und zu finanzieren.

Für Sömmerungsbetriebe, die Schafe oder Ziegen sömmeren, muss die Herdenschutzberatung die möglichen/ sinnvollen Herdenschutzmassnahmen definieren und schriftlich festhalten (Art. 10b Abs. 1). Dieses einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept dient auch als Grundlage für die Zusatzbeiträge für den Herdenschutz gemäss DZV.

Auf Sömmerungsweiden, welche nicht durch die aufgeführten Herdenschutzmassnahmen geschützt werden können, müssen nach dem ersten Wolfsangriff Notfallmassnahmen umgesetzt werden (Art. 10b Abs. 3). Die Notfallmassnahmen werden im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept definiert. In der Regel bedeuten Notfallmassnahmen: Vorzeitige Abalpung oder Überführung der Tiere in eine geschützte Weide. Bei vorzeitiger Abalpung wird, weiterhin ein Futtergeld ausbezahlt.

Art. 10c definiert die genauen Anforderungen an Herdenschutzzäune (Anzahl Litzen, Zaunspannung, Abstand der untersten Litze zum Boden, Zaunhöhe). Es werden neu nur noch für Nachtpferche/ Nachweiden im Sömmerungsgebiet Zaunpauschalen ausbezahlt. Für Zaunverstärkungen in der LN und im Sömmerungsgebiet gelten Beiträge pro Laufmeter.

**Merkblatt**

Problemfelder:

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Wissen und Erfahrung zu HSH-Zucht und HSH-Ausbildung sind heute vorhanden, aber nicht allen einfach zugänglich.	Wissen und Erfahrungen zur HSH-Zucht breit zugänglich machen (Merkblätter, Kursangebote...) – dieses Wissen findet sich heute bei erfahrenen HSH-Züchtern (welche grossteils in verschiedenen Zuchtvereinen zusammengeschlossen sind und/oder unter Anleitung und Schulung von AGRIDEA als sogenannte Fachberater HSH tätig waren).	Kantone/Dritte (Wissenssicherung und -transfer zu Zucht)	Aktuell existierende HSH-Zuchtvereine: HSH-CH, PA-HSH (Pastore Abruzzese), CGT-HSH (Transmontano), Kangal Herdenschutzverein...  MB «Die <a href="#">Einsatzbereitschaftsüberprüfung</a> »
Es ist wichtig, dass die Nachfragen nach HSH in allen Kantonen gedeckt werden kann (auch in kleineren Kantonen ohne kantonales HSH-Programm).	Angebot und Nachfrage müssen sich neu marktwirtschaftlich regeln. Einzelne Kantone unterstützen Landwirte bei der Anschaffung von HSH. Eine überkantonale Abstimmung solcher Bemühungen wäre sinnvoll und zumindest eine nationale Plattform für Angebot und Nachfrage nach HSH wünschenswert.  Um den Forderungen der Mo. Engler 24.4469 nachzukommen (Unterstützung von Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden), wurden die Beiträge für das Bestehen der Eignungsprüfung per 2026 erhöht (von CHF 3'500.- auf 4'400.-) und ein Unkostenbeitrag bei Nichtbestehen der Prüfung sowie Ausbildungsbeiträge eingeführt. Diese Änderungen können einen positiven Einfluss auf das Angebot von Herdenschutzhunden haben.	Kantone/ BAFU	

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Es herrscht nur teilweise Konsens zum “state of the art” betreffs Ausbildung der HSH.	Die Kantone sollten sich einigen (in Zusammenarbeit mit den Zuchtvereinen), welche Grundzüge als “state of the art” für HSH-Ausbildung gelten sollen.	Kantone/ Zuchtvereine	
<p>Zäune im Sömmerungsgebiet für Kleinwiederkäuer für Nachtweiden und Nachtpferche müssen eine Höhe von 105 cm ausweisen.</p> <p>Die Definition von Nachtweiden ist in der Verordnung nicht aufgeführt.</p> <p>Gängige Definition von Nachtweiden: grosszügige Einzäunung, die Tiere fressen in der Nachtweide, sie bleiben i.d.R. eine längere Zeit in derselben Weide – unter Umständen auch am Tag.</p> <p>Die Zaunhöhe von 105cm ist für die Praxis schwierig umzusetzen: hohe Materialkosten, grosses Gewicht der Weidenetze.</p>	Appell an die Kulanz der Kantone, 90 cm-Zäune im Rahmen der Herdenschutzkonzepte für Nachtweiden zu akzeptieren.	Kantone	<p>MB «<a href="#">Wolfschutzzäune auf Kleinviehweiden</a>»</p> <p>Beilageblatt «<a href="#">Verhalten von Grossraubtieren gegenüber Zäunen</a>»</p> <p>MB «<a href="#">Sichere Übernachtungsplätze für behirtete Kleinviehherden</a>»</p> <p><a href="#">Info Flatterbänder und Blinklampen</a></p>
Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden ( <a href="#">Art. 10b</a> Abs. 2): Ständige Behirtung mit Nachtpferchen/Nachtweide/Schlechtwetterweide ist keine für Schafe und Ziegen anerkannte Massnahme gemäss JSV (ist aber beitragsberechtigt gemäss DZV, Art. 47b). Die	<p>Die Verordnung lässt keinen Spielraum.</p> <p>Es braucht evtl. einen politischen Vorstoss, um die ständige Behirtung mit Nachtpferch/ Nachtweide als Herdenschutzmassnahme in der JSV zuzulassen.</p>	Politik/ Verbände	

## Merkblatt

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
<p>Tiere gelten nur in der Nacht als geschützt (und werden im Fall von Rissen entschädigt bzw. an die Schadschwelle angerechnet). Werden Tiere am Tag gerissen, wird nur entschädigt, wenn ein Notfallkonzept umgesetzt wird.</p> <p>Ständige Behirtung mit Nachtpferchen/Nachtweiden kann auf vielen Alpen relativ einfach umgesetzt werden. Dementsprechend sind sehr viele Alpen betroffen!</p>			
<p>Das Ergreifen von Notfallmassnahmen hat meist eine vorzeitige Abalpung zur Folge. Die Gefahr ist sehr gross, dass Alpen in Gebieten mit hohem Wolfsdruck und schwierigen topographischen Bedingungen aufgegeben werden.</p>	<p>Konsequente Wolfsregulation in diesen Gebieten. Allgemein sind die Kantone aufgerufen, bei Überschreiten der Schadschwelle die Abläufe zu beschleunigen und rasch eine Abschussbewilligung zu beantragen.</p>	<p>Kantone/ BAFU</p>	<p>Die Motion Regazzi <a href="#">25.4464</a> wurde vom Ständerat, die gleichlautende Motion Fari-nelli <a href="#">25.4472</a> vom Nationalrat angenommen. Die beiden Motionen fordern den Abschuss von einzelnen Wölfen oder Rudeln, sobald die Wolfspopulation eine vordefinierte Anzahl Tiere erreicht. Die Umsetzung der Motionen würde die Situation auf Alpen, auf denen keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind, stark verbessern.</p>

### Handlungsfeld 3: Regulation

#### Ausgangslage:



Auch mit dem revidierten Jagdgesetz bleibt der Wolf eine geschützte Art. Seine Regulierung erfolgt in erster Linie über die teilweise Entnahme von Jungtieren des aktuellen Jahres. In besonderen Fällen können die Kantone ganze Rudel entfernen; das Rudel muss ein nachweislich unerwünschtes Verhalten zeigen.

[Artikel 4b der neuen JSV](#) regelt die proaktive Regulierung von Wolfsbeständen durch die Kantone gemäss [Artikel 7a JSG](#). Danach können die Kantone nach Anhörung des BAFU eine proaktive Bestandesregulierung im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar vorsehen. Damit die Kantone in diesem Zeitraum in den Wolfsbestand eingreifen können, bevor Schaden entstanden ist, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: So muss ein Risiko für Nutztiere bestehen und Herdenschutzmassnahmen müssen umgesetzt sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann ein Teil der Jungtiere reguliert werden. Ganze Rudel können nur abgeschossen werden, wenn sie unerwünschtes Verhalten zeigen, wobei die minimale Anzahl Rudel pro Region nicht unterschritten werden darf. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) muss den Regulierungsgesuchen der Kantone zustimmen.


In [Art. 4c](#) wird neu die reaktive Regulation von Wolfsrudeln im Sinne einer Spezialregelung zu [Art. 12](#) Abs. 4 des JSG geregelt. Von Juni bis August können die Kantone schadenstiftende Wolfsrudel reaktiv regulieren, also nachdem Schaden entstanden ist. Auch diese Abschüsse verfügen die Kantone, nach vorgängiger Zustimmung des BAFU. Die Kantone können neu auch einzelne Wölfe abschiessen, die eine Gefährdung für Menschen darstellen ([Art. 9 c JSV](#)). Schon bisher war der Abschuss von Einzelwölfen bei Schaden möglich. Hier ist keine Zustimmung des BAFU notwendig.

Der neue Artikel 9b präzisiert den Abschuss von Einzelwölfen durch die Kantone in Anlehnung an [Art. 12](#) Abs. 2 des JSG. Die Kantone können den Abschuss eines Einzelwolfs, der nicht zu einem Rudel gehört, anordnen, wenn dieser einen erheblichen Schaden (d.h. bei Überschreitung der definierten Schadschwellen) an Nutztieren verursacht hat oder Menschen gefährdet. Angerechnet werden dürfen nur Nutztierrisse, die mittels zumutbarer Massnahmen zum Herdenschutz geschützt waren. Wolfspaare werden als zwei Einzelwölfe behandelt, d.h. es ist in der Kompetenz der Kantone, eine Verfügung gegen ein Mitglied des Paares zu erlassen.

Problemfelder:

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Jagdbanngebiete: In Jagdbanngebieten ist keine Regulierung möglich. In gewissen Regionen mit hohem Wolfsdruck ist die Regulierung aufgrund von Jagdbanngebieten praktisch unmöglich (z.B. GL).	Die Motion <a href="#">25.3715</a> Friedli ist im Dezember 2025 vom Zweitrat angenommen und damit als Auftrag an den Bundesrat überwiesen worden. Die Motion verlangt, dass Wölfe, für die eine ordentliche Abschussbewilligung vorliegt, auch in Jagdbanngebieten geschossen werden dürfen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.	Bundesrat	Durch die Annahme der Mo. Friedli <a href="#">25.3715</a> konnte eine politische Lösung der Problemstellung erreicht werden. Die Umsetzung steht noch aus. 
Risse auf LN werden nicht angerechnet. Es ist nicht verständlich, warum nur Risse im Sömerungsgebiet an die Schadschwelle angerechnet werden.	Die Motion <a href="#">25.3549</a> Broulis ist im Dezember 2025 vom Zweitrat angenommen und damit als Auftrag an den Bundesrat überwiesen worden. Die Motion verlangt, dass Risse auch auf der LN an die Schadschwellen angerechnet werden.	Bundesrat	Durch die Annahme der Mo. Broulis <a href="#">25.3549</a> konnte eine politische Lösung der Problemstellung erreicht werden. Die Umsetzung steht noch aus. 
Bei der proaktiven Regulierung können nur Rudel aber keine sesshaft lebenden Wolfspaare reguliert werden. Wolfspaare entwickeln sich im Folgejahr mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Rudeln ( <a href="#">Art. 4b</a> Abs. 1).	Die Verordnung lässt keinen Spielraum. Es braucht evtl. einen politischen Vorstoss.	Politik/ Verbände	

## Merkblatt

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Die genannten Schadschwellen gemäss <a href="#">Art. 9b</a> Abs. 2 sind viel zu hoch und nicht effizient. Beginnen Wölfe Herdenschutzmassnahmen zu umgehen, muss schneller reagiert werden können.	<p>Appell an die Kulanz der Kantone bei der Aufnahme der Schäden. Appell an den Pragmatismus der Kantone bei der Überprüfung der Herdenschutzmassnahmen.</p> <p>Allgemein sind die Kantone aufgerufen, bei Überschreiten der Schadschwelle die Abläufe zu beschleunigen und rasch eine Abschussbewilligung zu beantragen.</p>	Kantone, (BAFU)	Die Motion Regazzi <a href="#">25.4464</a> wurde vom Ständerat, die gleichlautende Motion Fari-nelli <a href="#">25.4472</a> vom Nationalrat angenommen. Die beiden Motionen fordern den Abschluss von einzelnen Wölfen oder Rudeln, sobald die Wolfspopulation eine vordefinierte Anzahl Tiere erreicht. Die Umsetzung der Motionen würde Effizienz und Geschwindigkeit der Regulation in Regionen mit hohem Wolfsdruck deutlich verbessern.
Nach <a href="#">Art. 9b</a> Abs. 2 dürfen die Kantone eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe nur erteilen, wenn diese nicht zu einem Rudel gehören und einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.	Die Motion 25.3549 Broulis ist im Dezember 2025 vom Zweirat angenommen und damit als Auftrag an den Bundesrat überwiesen worden. Die Motion verlangt, dass Abschüsse von Problemwölfen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden, bewilligt werden können, auch wenn diese Wölfe zu einem Rudel gehören.	Bundesrat	Durch die Annahme der Mo. Broulis <a href="#">25.3549</a> konnte eine politische Lösung der Problemstellung erreicht werden. Die Umsetzung steht noch aus  

## Handlungsfeld 4: Entschädigungen

### Ausgangslage:

Es werden nur Tiere an die Schadschwelle angerechnet, die geschützt waren (gemäss [Art. 10b](#)). Nicht schützbar Weiden: beim 1. Wolfsangriff werden die Risse an die Schadschwelle angerechnet. Anschliessend muss das Notfallkonzept angewendet werden (Überführen in eine geschützte Weide oder Abalpung). Wird das Notfallkonzept nicht umgesetzt, werden die Risse bei einem 2. Wolfsangriff nicht mehr an die Schadschwelle angerechnet.

Das BAFU entschädigt neu nur noch Risse in geschützten Situationen ([Art. 10 Abs. 3](#)). Nicht schützbar Weiden: beim 1. Wolfsangriff werden die Risse entschädigt. Anschliessend muss das Notfallkonzept angewendet

werden (Überführen in eine geschützte Weide oder Abalpung). Wird das Notfallkonzept nicht umgesetzt, werden die Risse bei einem 2. Wolfsangriff nicht mehr entschädigt.

Gemäss DZV Art. 47b wird für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen ein Zusatzbeitrag ausgerichtet. Um Anrecht auf die Beiträge zu haben, müssen die Sömmerungsbetriebe ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept umsetzen, das von den Kantonen bewilligt wurde. Die Tiere einer Kategorie müssen sich zudem mindestens 60% der Alpzeit in einer geschützten Situation befinden.

### Problemfelder:

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
Das BAFU beteiligt sich nur noch an Rissentschädigungen, wenn die Tiere korrekt geschützt waren, bzw. das Notfallkonzept auf nicht schützbar Weiden umgesetzt wurde. Die Anforderungen, damit Tiere als geschützt gelten, wurden mit der neuen JSV verschärft. Es ist mit viel Unmut vonseiten der Tierhaltenden auszugehen.	Appell an die Kantone, auch Rissentschädigungen ohne Beitrag des BAFU auszubehalten.	Kantone	
Verschollene Tiere, abgestürzte Tiere: Der Entscheid für eine Entschädigung obliegt den Kantonen.	Appell an die Kantone, abgestürzte und verschollene Tiere auch abzugelten. Das Monitoring	Kantone	

## Merkblatt

Problemstellungen	Lösungsansätze und Beschreibung	Zuständigkeit	Bemerkungen und zusätzliche Informationen (z.B. Hyperlinks)
	der Wildhut muss entsprechend angepasst werden, damit die Vorfälle belegt werden können.		
Tiere werden nur entschädigt, wenn sie in der TVD registriert sind ( <a href="#">Art. 10</a> , Abs. 3). Tierhalter haben aber gemäss Tierseuchenverordnung 20 bzw. 30 Tage nach der Geburt Zeit für die Registrierung.	Der Vollzug muss vereinheitlicht werden, und die Tierhaltenden müssen informiert werden.	Kantone Herden- schutz- bera- tung	
In gewissen Kantonen (z.B. BE, VD) wurden gute Erfahrungen gemacht mit kantonalen Herdenschutzkommissionen. Umsetzungsprobleme, Regulierungsgesuche etc. werden in der Kommission besprochen. Zusammensetzung der Kommission: Produzentenvertretung, Landwirtschaftsamt, Umwelt-/Jagdamt, evtl. weitere Organisationen.	Kantonale Herdenschutzkommission einsetzen.	Kantone	